



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023	Schwerin, den 6. Februar	Nr. 5
	INHALT	Seite
Verwaltu	ingsvorschriften, Bekanntmachungen	
	Ministerpräsidentin – Staatskanzlei	
	- Ehrung mit dem Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern	66
	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	
	 Landesrahmenvertrag M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX (LRV M-V) Erläuterungen zur Thematik Fachleistungsstunde – 	67
	Stellenausschreibungen	71

Anlagen: Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2023

Ehrung mit dem Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 24. Januar 2023 – 142.211-2022 –

Frau Ministerpräsidentin Manuela Schwesig hat am 16. Januar 2023

- 1. Frau Sabine Kirton, 17424 Heringsdorf
- 2. Frau Dr. Heike Müller, 17139 Basedow OT Gessin
- 3. Herrn Professor Günter Uecker, 40545 Düsseldorf

für Verdienste um das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Bevölkerung mit dem Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgezeichnet.

Landesrahmenvertrag M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX (LRV M-V)

- Erläuterungen zur Thematik Fachleistungsstunde -

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 23. Januar 2023 - IX-862-00LRV-2022/024-004

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gibt in seiner Funktion als Geschäftsstelle der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 Landesrahmenvertrag M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX (LRV M-V) nachfolgenden Beschluss der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V bekannt:

In ihrer Sitzung am 6. Januar 2023 hat die Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach Ablauf der Erklärungsfrist bis 18. Januar 2023 zur Thematik Fachleistungsstunde Folgendes geeint:

1. Grundsätzliches

Bei der Umsetzung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX sind die Grundsätze der Personenzentrierung, der Lebensweltbezogenheit sowie der Sozialraumorientierung sowohl in der Leistungsgewährung als auch -erbringung zu beachten.

In der Leistungsvereinbarung wird das Angebot des Leistungserbringers definiert. Ziele und Umfang der Leistungserbringung gegenüber dem einzelnen Leistungsberechtigten ergeben sich aus dem ITP. Er ist Grundlage der zu bewilligenden Leistungen. Soweit sich Bedarfe innerhalb des Planungszeitraums ändern, kann die Wiederaufnahme des Gesamt- oder Teilhabeplanverfahrens von jedem Beteiligten (z. B. Leistungsberechtigter, Leistungserbringer, Leistungsträger, gerichtlich bestellter Betreuer, Person des Vertrauens) angeregt werden.

2. Inhalte einer Fachleistungsstunde

Gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 LRV M-V sind alle Maßnahmen, die unmittelbar mit der leistungsberechtigten Person (face-to-face) oder für diese (im Auftrag stellvertretend und unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten) erbracht werden, personenbezogene Leistungen und damit Inhalt einer Fachleistungsstunde.

Die Leistungen werden nicht ausschließlich face-to-face, sondern auch im Auftrag stellvertretend für den Leistungsberechtigten erbracht. Dies erfolgt in der Regel in Anwesenheit des Leistungsberechtigten. Abweichungen davon kommen in Betracht, sofern sie sich aus den Besonderheiten des Einzelfalls (z. B. Art und Schwere der Beeinträchtigung, Lebensalter), insbesondere nach der Art des Bedarfs, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln ergeben (vgl. § 104 SGB IX).

Durch die Personenzentrierung in den Leistungen der Eingliederungshilfe soll dem Leistungsberechtigten die Teilhabe ermöglicht werden. Dementsprechend ist dieser grundsätzlich zu involvieren und stetig darüber zu informieren, welche Leistungen wie, wann und in welchem Umfang für ihn erbracht werden. Die Personenzentrierung umfasst, mit dem Leistungsberechtigten zu arbeiten und nicht für ihn Probleme zu lösen oder Entscheidungen zu treffen. Es sind die unterschiedlichen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Ansichten des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen und einzubeziehen sowie ihm im Rahmen seiner Möglichkeiten, Selbstverantwortung zuzutrauen. Folglich sollen seine individuellen Ressourcen wahrgenommen und gefördert werden.

Die erbrachten Leistungen sind jeweils auf der Anlage 9 LRV M-V (Leistungsquittung) oder dem Surrogat durch den Leistungsberechtigten zu quittieren und durch den Leistungserbringer monatlich an den Leistungsträger mit der Rechnung zu übermitteln. Erläuterung und Unterzeichnung der Leistungsquittung (Anlage 9 LRV M-V) sind Bestandteil der Fachleistungsstunde.

3. Nicht-personenbezogene Leistungen

Zu den nicht-personenbezogenen Leistungen gehören insbesondere Verteilzeiten sowie Zeiten für Qualifikation und Verwaltung (§ 6 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 LRV M-V). Damit sind sie nicht Bestandteil und Inhalt der Fachleistungsstunde.

Verteilzeiten sind alle während der Arbeitszeit aufgewendeten Zeiten, die nicht unmittelbar zur Erfüllung der konkret übertragenen Aufgaben gehören. Unterschieden werden unplanmäßige sachliche und persönliche Verteilzeiten. Unplanmäßige sachliche Verteilzeiten sind Unterbrechungen des Arbeitsablaufs. Persönliche Verteilzeiten sind z. B. Besprechungen und Rücksprachen in persönlichen Angelegenheiten sowie persönliche Verrichtungen in der Arbeitszeit.

Zeiten für Verwaltung und Qualifikation sind Zeiten, die nicht unmittelbar mit der Leistungserbringung des Klienten zu tun haben und die der Mitarbeitende jedoch selbst tun muss und nicht auf einen anderen übertragen kann.

Beispiele (nicht abschließend) für Verteilzeiten und Zeiten für Verwaltung und Qualifikation sind in der Anlage aufgeführt.

Anlage

4. Klarstellungen der bisher in der Praxis strittigen Punkte

Sofern der Leistungsberechtigte zu nachfolgenden Tätigkeiten selbst in der Lage ist, sind diese keine personenbezogenen Leistungen:

- Telefonate und Schriftverkehr bezüglich des Leistungsberechtigten,
- Gespräche im sozialen Umfeld und Sozialraum des Leistungsberechtigten.

Die vorgenannten Tätigkeiten können personenbezogene Leistungen sein, wenn

- der Leistungsberechtigte aufgrund der Art und Schwere der Beeinträchtigung oder des Lebensalters dazu nicht in der Lage ist und die Leistungen für ihn im Auftrag stellvertretend erbracht werden
- oder er selbst dazu in der Lage ist, sich jedoch durch die Besonderheit des Einzelfalls ein expliziter Auftrag aus dem ITP ergibt.

Fallgespräche und Fallsupervisionen können im akuten Krisenfall nach vorheriger Zustimmung des Leistungsträgers personenbezogene Leistungen sein.

Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die personenbezogene Dokumentation des Betreuungsprozesses sind keine personenbezogenen Leistungen.

Anlage

Die nachfolgende Auflistung von Verteilzeiten und Zeiten für Verwaltung und Qualifikation stellt eine beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung dar.

Verteilzeiten

- Teilnahme an Personal- oder Mitarbeiterversammlungen, ggf. mit Vor- und Nachbereitungszeit
- Besprechungen und Rücksprachen in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten
- Mitarbeitergespräche (z. B. Mitarbeiterentwicklungsgespräche)
- regelmäßige Abstimmung unter Beschäftigten (Vertretung auch der alltäglichen Aufgaben)
- Lesen von Fachliteratur
- Einarbeitung von neuen Beschäftigten
- Teilnahme an Fortbildungen und Schulungen, z. B. zu den Themen Hygiene, Erste Hilfe
- Mitarbeit in Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, z. B. MAV, Arbeitsschutzausschuss
- Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Messen
- Aktentätigkeit (Neuanlage, Archivierung, Vernichtung)
- allgemeine Rüstzeiten (z. B. Personalcomputer hochfahren, Schutzkleidung anlegen, Wegezeiten), soweit diese nicht für eine anderweitige Aufgabenerledigung eingesetzt werden
- Unterbrechungen des Arbeitsablaufs (IT-Störungen, Telefongespräche, Besuche, soweit nicht in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit der Fachaufgabe)
- dienstlich bedingte Wartezeiten
- Besprechungen und Rücksprachen in persönlichen Angelegenheiten (z. B. mit Personalabteilung, MAV)
- persönliche Verrichtungen
- Erholungs- und Entspannungszeiten (z. B. Bildschirmpausen, Durchatmen nach herausfordernder Leistungserbringung)

Verwaltung und Qualifikation

- Unterweisung
- betriebliches Eingliederungsmanagement
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- Begleitung von Arbeitsschutz-, Brandschutzbegehung, Medizinschrankprüfung etc.
- fachliche Fort- und Weiterbildung (auch Lesen von Fachliteratur)
- Organisation von Fort- und Weiterbildungen
- Hygiene (Maßnahmendurchsetzung Hygieneplan/Begleitung Gesundheitsamt/Hygienekontrollen/interne Audits)
- Umsetzung des Datenschutzes
- Qualitätsmanagement
- Beschaffung
- Fuhrparkplanung mit dazugehöriger Rüstzeit (z. B. Fahrtenbuch, Tanken)
- Berichterstattung gemäß Leistungsvereinbarung
- Begleitung von Prüfungen (z. B. Heimaufsicht)
- Statistiken/Meldungen an Leistungsträger
- Dienstplanung/Arbeitszeiterfassung/Urlaubsplanung

- Supervision (nicht fallbezogen)
- Dienstberatungen
- Konzept- und Angebotsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abrechnung von Wege- und Dienstreisen
- Abrechnungen von Auslagen
- Praxisanleitung für Praktikanten/Azubis/Ehrenamtler
- Entwicklung der Merkmale zur Prüfung der Wirksamkeit (Perspektivgruppe Leistungserbringer)
- Zusammenarbeit der Entwicklung der Merkmale der Wirksamkeit (Perspektivgruppe Leistungsberechtigte, Angehörige/Betreuer)
- Teambildende Maßnahmen

Stellenausschreibungen

Bei dem **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern** ist eine Stelle

für eine Richterin/einen Richter am Oberverwaltungsgericht (BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Kooperationsfähigkeit sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung im Sinne der §§ 3, 8 der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz wird vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von <u>zwei Wochen</u> nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern Puschkinstraße 19 – 21 19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 20. Januar 2023

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Bei dem **Landgericht Rostock** ist mit Wirkung vom 1. Juni 2023 eine Stelle für

eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landgericht

(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung im Sinne der §§ 3, 8 der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz wird vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungsämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von <u>zwei Wochen</u> nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern Puschkinstraße 19 – 21 19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 20. Januar 2023

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern